

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; 24. Tarifvertrag zur Änderung und
Ergänzung des BAT vom 11. August 1970 § 1; TVG §§ 1,4;
GG Art. 9

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 246/73

Urteil des BAG vom 6. März 1974 IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



4 AZR 246/73

5 Sa 132/71 Berlin

Verkündet am
6. März 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Strempel und Steingen für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2. April 1973
- 5 Sa 132/71 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 1. Januar 1964 bei dem beklagten Land als Krankenschwester im städtischen Behring-Krankenhaus tätig. Bis zum 31. Dezember 1965 war sie in der Abteilung für langfristige Kranke eingesetzt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 wurde ihr dort das Aufgabengebiet einer stellvertretenden Stationsschwester übertragen. Gleichzeitig erhielt sie anstelle der bisherigen Vergütung nach VergGr. Kr. III Vergütung nach VergGr. Kr. IV der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1 b zum BAT). Unter dem 15. Oktober 1970 schrieb das beklagte Land der Klägerin folgendes:

"Mit Wirkung vom 1. 1. 1966 ist Ihnen ein nach VgGr. Kr. IV bewertetes Aufgabengebiet einer stellvertretenden Stationsschwester übertragen worden. Nachträglich bestellen wir Sie zur ständigen Vertreterin von Stationsschwestern/Stationspflegern mit Tätigkeiten nach Vgr. Kr. V BAT. Aufgrund einer Entscheidung des Senators für Inneres II B 3 vom 9. 6. 1970 werden Sie im Einvernehmen mit Ihrer Dienststelle vom 1. 5. 1970 an übertariflich von Vgr. IV nach Vgr. Kr. V höhergruppiert. Der Beginn Ihrer in Vgr. Kr. III auf den 1. 8. 1961 festgesetzten Berufszeit muß gem. § 27 Abschn. B Abs. 6 BAT um 4 Jahre hinausgeschoben werden. Die Berufszeit in Vgr. Kr. V beginnt also am 1. 8. 1965."

Die Station, in der die Klägerin arbeitete, wurde von einem Oberpfleger geleitet. Auf ihr befanden sich 8 bis 11 sog. Intensivbetten bzw. 20 bis 26 Normalbetten; dazu kamen noch 5 Reservebetten, die regelmäßig belegt waren. Am 1. Oktober 1970 war diese Station besetzt mit: 1 Oberpfleger, 3 stellvertr. Oberschwwestern (eine davon die Klägerin), 11 Krankenschwestern bzw. Krankenpflegern, 1 Krankenpflegehelferin (halbtags) und 2 Lernschwwestern zur Ausbildung. Das Pflegepersonal arbeitete in drei Schichten, denen jeweils eine stellvertr. Oberschwester zugeteilt war. In den Dienstplänen wurde zwischen dem Intensivpflegepersonal und den allgemeinen Schwestern und Pflegern unterschieden. Die Intensivarbeitskräfte überwogen jeweils. Ab 1. April 1971 wurde die Station aufgeteilt, eine der neuen Stationen wurde ausschließlich für

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

die Intensivbehandlung zuständig; die Klägerin blieb auf der Normalstation als stellvertretende Oberschwester.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, ihr stehe ab 1. Oktober 1970 Vergütung nach VergGr. Kr. VI Fallgruppe 14 zu, da sie durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin des Oberpflegers bestellt worden sei. Die bis zum 31. März 1971 vorhandene Station müsse als Einheit für Intensivmedizin im Sinne der VergGr. Kr. VII Fallgruppe 6 angesehen werden. Dem Oberpfleger seien auch mindestens 12 Pflegepersonen in diesem Sinne unterstellt gewesen, da die anfallenden Arbeiten ohne Trennung in Intensiv- und Normalbereich verrichtet worden seien. Die Klägerin hat demgemäß beantragt festzustellen, daß ihr ab 1. Oktober 1970 Vergütung nach VergGr. Kr. VI zustehe und das beklagte Land verpflichtet sei, die nachzuzahlenden Unterschiedsbeträge ab 1. Oktober 1971 am 15. eines jeden Monats mit 4 % jährlich zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat die Auffassung vertreten, daß der Oberpfleger nicht einer Einheit für Intensivmedizin im tariflichen Sinne vorgestanden habe. Die Station sei auch bis zur ihrer Trennung organisatorisch in einen Intensivbereich und in einen Normalbereich aufgegliedert gewesen, wie sich aus den Dienstplänen ergebe. Dem Oberpfleger hätten 7 Krankenschwestern und Krankenpfleger für den Normalbereich und 6 Krankenschwestern und Krankenpfleger für den Intensivbereich zur Verfügung gestanden, wozu noch drei ständige Vertreterinnen gekommen seien. Damit fehle es an einer Unterstellung von 12 Pflegepersonen im Intensivbereich. Im übrigen seien die Intensivbetten im Durchschnitt nur zu 70 bis 80 % belegt gewesen, während bei den Normalbetten ständig eine Überbelegung vorhanden gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Der Streitwert wurde auf 10.560,-- DM festgesetzt. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Die Klägerin stützt ihre Forderung allein auf den 24. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 11. August 1970 (TV). Durch diesen Tarifvertrag sollte die Anlage 1 b zum BAT "die aus der Anlage 1" zum vorgenannten TV ersichtliche Fassung erhalten (§ 1 Ziff. 7 TV). Nach VergGr. Kr. VI Fallgruppe 14 sollten vergütet werden "Krankenschwestern,.....die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern/Krankenpflegern..... der VergGr. Kr. VII Fallgruppe 1, 5 und 6 bestellt sind." Erst durch diesen TV sind auch "Krankenschwestern, Krankenpfleger....die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen, wenn ihnen mindestens 12 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind", in VergGr. Kr. VII Fallgruppe 6 einge-reiht. Bis zu diesem TV bestand eine solche Vergütungsregelung für ständige Vertreterinnen nicht. Dieser TV könnte aber den Klageanspruch - die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen unter-stellt -nur rechtfertigen, wenn er den Erfordernissen der §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1, Abs. 3 TVG entsprechen würde; das ist jedoch nicht der Fall.

§ 1 des TV lautet, soweit hier einschlägig:

"Bei der Weiteranwendung des gekündigten Bundes-Angestellten-tarifvertrags (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

.....

- 7) Die Anlage 1 b zum BAT erhält die aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtliche Fassung.

...."

Durch die Kündigung des BAT war der Bundes-Angestelltentarifvertrag, von einigen hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft getreten. Mit dem BAT war damit auch seine Anlage 1 b gekündigt worden (vgl. § 22 Abs. 1 BAT) und ebenfalls außer Kraft getreten. Sie soll nun nach der oben zitierten Bestimmung des TV in ihrer Neufassung als Teil (Anlage) des BAT so angewendet werden, wie der gekündigte BAT "weiter anzuwenden" ist. Damit ist von den vertragsschließenden

- 5 -

Parteien des TV klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht worden (vgl. §§ 133, 157 BGB), die Anlage 1 b nur in diesem gekündigten Zustand zu ändern und weiter anzuwenden. Daß hier etwas anderes gewollt und erklärt worden ist, ist in keiner Weise ersichtlich. Es ist aber nach dem TVG rechtlich nicht möglich, den BAT und damit die Anlage 1 b so zu ändern oder zu ergänzen, daß diese Änderungen oder Ergänzungen (Neufassungen) von vornherein nur die Wirkungen zeitigen, die ein gekündigter und außer Kraft getretener Tarifvertrag hinsichtlich seiner Rechtsnormen kraft Gesetzes hat (vgl. § 4 Abs. 5 TVG). Es können keine "Tarifverträge" im Sinne des TVG abgeschlossen werden, deren Rechtsnormen von Anfang an nur "nachwirken" sollen. Dafür fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. § 4 Abs. 5 TVG setzt nämlich voraus, daß zunächst einmal ein Tarifvertrag geschlossen worden ist, der den Erfordernissen des § 1 TVG entspricht (vgl. auch § 4 Abs. 1, Abs. 3 TVG). Das hat der Senat in seinem Urteil vom 14. Februar 1973 in 4 AZR 176/72 (demnächst AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung) mit Bezug auf die Anlage 1 a näher begründet; auf dieses Urteil wird verwiesen.

Demgegenüber greifen die von der Revision geäußerten Bedenken nicht durch. Angesichts des eindeutigen Wortlautes, Sinnes und Zweckes des TV ist eine Umdeutung in der Weise, daß die Neufassung der Anlage 1 b kurzfristig als echte tarifliche Regelung im Sinne der §§ 1, 4 Abs. 1, Abs. 3 TVG in Kraft gesetzt werden sollte und dann mit der kürzestmöglichen Frist als gekündigt zu gelten habe, nicht möglich. Eine solche Regelung kann schon deshalb nicht gewollt sein, weil jegliche Kündigungsbestimmung fehlt. Der TV enthält gerade keine kurzfristige Kündigungsklausel. Zudem ist unklar, was unter "kurzfristig" zu verstehen wäre. Außerdem fehlt eine Regelung darüber, ob sofort gekündigt werden sollte, um einen gekündigten Zustand des TV herzustellen, oder ob nicht vielmehr eine jederzeit mögliche Kündigung als vereinbart zu gelten hat, um die Tarifgeltung möglichst lange zu erhalten. Deshalb ist es auch nicht möglich, den TV dahin auszulegen, daß er für eine begrenzte Zeit in Kraft treten und dann nach dem Willen der tarifvertragschließenden Parteien in den gekündigten Zustand übergehen sollte. Es fehlt an jeglichem Anhalt dafür, daß ersichtlich wäre, an welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum der TV normativ gelten sollte. Die zeitliche Geltung des TV muß aber in jedem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 6 -

- 6 -

Fälle eindeutig festliegen, um erkennen zu können, welche Arbeitsverhältnisse vom TV normativ erfaßt werden. Dabei sei dahingestellt, ob eine Kündigungsklausel allein dem TV schon tarifvertragliche Wirkung im Sinne der §§ 1, 4 Abs. 1, Abs. 3 TVG geben würde.

Im übrigen wird durch den 31. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1973 nochmals ausdrücklich bestätigt, daß der BAT zum 31. Dezember 1969 gekündigt worden war und auch nunmehr nur teilweise wieder in Kraft gesetzt worden ist. Auch der 31. Änderungstarifvertrag hat nämlich die §§ 22 bis 24 BAT und die Vergütungsordnungen der Anlagen 1 a und 1 b von der Wiederinkraftsetzung des BAT ausdrücklich ausgenommen und damit bestätigt, daß diese Regelungen nur in gekündigtem Zustand weiterbestehen. Der "gekündigte Zustand" ist aber hinsichtlich dieser Rechtsnormen des BAT grundsätzlich derjenige, den diese hatten, als der BAT außer Kraft trat.

Auch unter den erneut vorgetragenen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kann sich nichts anderes ergeben. Dazu ist bereits in der Entscheidung vom 14. Februar 1973 (4 AZR 176/72) ausgeführt worden, daß aus Art. 9 Abs. 3 GG keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, von vornherein nur nachwirkende Normen im Sinne des § 4 Abs. 5 TVG tarifvertraglich setzen zu können. Dadurch wird auch nicht etwa die Tarifautonomie der Tarifvertragsparteien, wie sie aus Art. 9 Abs. 3 GG in Verbindung mit dem TVG folgt, angetastet. Denn das TVG stellt ein Tarifvertragssystem bereit, mit dessen Hilfe die Tarifvertragsparteien durch Abschluß von Tarifverträgen in sehr weitgehendem Ausmaß die Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder regeln, wahren und fördern können. Nur muß es sich dann auch um echte Tarifverträge handeln, was bei dem TV, wie von den vertragsschließenden Parteien gewollt und erklärt ist, eben nicht der Fall ist. Aus diesem Grund bedarf auch die Frage keiner Erörterung, ob etwa Tarifverträge unter Ausschuß der Friedenspflicht abgeschlossen werden könnten (vgl. Hueck-Nipperdey, 7. Aufl., Band II, S. 309 f.).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 7 -

Es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der Klägerin arbeitsvertragliche Rechte aus dem TV zustehen könnten, weil dieser etwa ohne Rücksicht auf die tarifrechtliche Situation zum Inhalt des Einzelarbeitsvertrages zwischen den Parteien gemacht worden wäre. Das beklagte Land beruft sich im Gegenteil ausdrücklich darauf, daß der TV keinerlei Wirkungen entfalte.

Der Kostenausspruch folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Steingen

Dr. Feller

Strempel

Dr. Neumann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

